

# RS Vwgh 1993/11/30 92/08/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1993

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §20 Abs3;

ASVG §77 Abs2;

## Rechtssatz

Die Höherversicherung wird nicht durch den Antrag und/oder die Bewilligung, sondern durch die Zahlung des Beitrages bewirkt. Die Zahlung eines solchen Beitrages steht nach § 77 Abs 2 letzter Satz ASVG nur einem Versicherten zu. Bei einem Wegfall der Pflichtversicherung, Weiterversicherung oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung besteht daher kein Recht auf eine Höherversicherung nach dem ASVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080164.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)